

**Anfrage an die Kommunalaufsicht, Landkreis Gießen in Sachen Antragsrecht;  
Anlage zur Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am  
Donnerstag, 7. November 2019**

**Folgende Anfrage wurde gestellt:**

Unsere GO sieht folgendes vor:

**„§ 27**

**Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

(1)

*Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.*

(2)

*Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.“*

Nun wurde in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein Antrag einer Fraktion abgelehnt.

Jetzt haben drei Mitglieder dieser Fraktion den nahezu inhaltsgleichen Antrag (unter Unterpunkt 4 wurde ein Satz umgestellt und einer gestrichen) für die nächste Sitzung wieder gestellt. Sie „firmieren“ jetzt nicht unter „SPD – Fraktion der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim“, sondern ihre drei Namen sind oben im Antrag genannt. Diese drei unterschreiben den neuen Antrag auch als „Stadtverordnete der SPD-Fraktion“, beim ersten Antrag hatte nur der Fraktionsvorsitzende unterschrieben. Das SPD-Emblem ist aber auf beiden Anträgen.

Außerdem beginnen sie den neuen Antrag mit den Worten „für die SPD-Fraktion bitte ich um die Aufnahme...“.

Die erste Seite der Anträge füge ich jeweils bei.

Nun stellen sich folgende Fragen:

1. Kann man sagen, daß es „dieselben“ Antragsteller wie beim ersten Antrag sind?
2. Kann man sagen, daß der neue Antrag „derselbe“ Antrag ist wie der erste?
3. Könnte also der Stadtverordnetenvorsteher die Aufnahme auf die Tagesordnung verweigern?

**Folgende Antwort der Kommunalaufsicht liegt vor:**

Die Hessische Gemeindeordnung sieht keine Sperre für den Fall vor, dass ein Antrag erfolglos geblieben ist. Theoretisch kann daher ein Antragsberechtigter nach der Ablehnung eines Antrages schon zur nächsten Sitzung diesen oder einen entsprechenden Antrag erneut beim Stadtverordnetenvorsteher einreichen.

Damit hier die Stadtverordnetenversammlung sich nicht andauernd mit denselben Anträgen befassen muss, empfiehlt es sich, in der Geschäftsordnung eine sogenannte Sperrfrist vorzusehen. Hiervon hat die Stadt Pohlheim in ihrer Geschäftsordnung Gebrauch gemacht.

Ausnahmen von dieser Sperre können beim Stadtverordnetenvorsteher beantragt werden, wenn es seit der letzten Ablehnung zu erheblichen Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage gekommen ist. Dies gilt entsprechend, wenn ein gefasster Beschluss wieder aufgehoben werden soll, insbesondere, wenn das Gegenteil des ursprünglichen Antrages beschlossen worden ist.

Fraglich ist zunächst, ob es sich um einen gleichgelagerten Antrag im Sinne der Sperrfrist der Geschäftsordnung geht. Es spricht einiges dafür, von einem deckungsgleichen Antrag auszugehen, auch wenn sich die beiden Anträge in Ziffer 4 unterscheiden. Der Unterschied liegt nach hiesiger Auffassung jedoch nur in der Konkretisierung und Ergänzung von Verfahrensschritten. Dies reicht nach meiner Auffassung nicht für die Annahme einer Änderung in wesentlichen Teilen. Die Abgrenzung ist in der Praxis nicht immer einfach und Bedarf gelegentlich gesonderter Abstimmungen zur Klärung der Frage.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Frage, wer konkret Antragsteller ist. Im Kontext zur vorstehenden Problematik kann dies unbeantwortet bleiben.